

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind am 01.01. eines Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der jährliche Jahresbeitrag beträgt für
 - a) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25,00 EUR
 - b) Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr 30,00 EUR

§ 3 Sonstige Beiträge

- (1) Von der Mitgliederversammlung können sonstige Beiträge festgelegt werden.

§ 4 Art und Höhe der sonstigen Beiträge

- (1) Bei Aushändigung der Tracht ist eine Kautionszahlung zu entrichten. Die Kautionszahlung wird bei Rückgabe der Tracht ohne Zinsen zurückgezahlt. Die Höhe der Kautionszahlung beträgt 50,00 EUR.

§ 5 Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Lastschriftverfahrens (Bankeinzug) eingezogen.
- (2) Über die Zahlungsweise sonstiger Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren (Bankeinzug) werden anfallende Stornogebühren dem Mitglied belastet, sofern es die Gründe zu vertreten hat. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Kassier rechtzeitig Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. (siehe § 19 (2) der Satzung).



§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2009 beschlossen.